

# § 48 BB-PO 1966 Besonderheiten der Anrechnung

BB-PO 1966 - Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die im § 46 Abs. 2 lit. m und Abs. 3 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall
  1. a)der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
  2. b)der Versetzung in den Ruhestand nach zurückgelegtem
    1. 65.Lebensjahr oder
  3. c)des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamtenangerechnet werden.
2. (2)Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.
3. (3)Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenußvordienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Pensionsordnung ist – soweit nicht besondere Vorschriften eine solche ausdrücklich vorsehen – unzulässig.

In Kraft seit 01.01.1967 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)